



**JUNGE ALTERNATIVE**  
**Bayern**

**LANDESSATZUNG**

Stand: 19.01.2019

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET; VEREINSZWECK .....</b>	<b>3</b>
§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet .....	3
§ 2 – Vereinszweck.....	3
<b>GEBIETSVERBÄNDE.....</b>	<b>3</b>
§ 3 – Gründung von Gebietsverbänden .....	3
§ 4 – Versammlungen und Vorstände von Gebietsverbänden.....	4
§ 5 – Neugliederung von Gebietsverbänden .....	4
<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
§ 6 – Vollmitgliedschaft.....	5
§ 7 – Zusätzliche Aufnahmekriterien .....	5
§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 – Fördermitgliedschaft.....	5
<b>ORGANE DES LANDESVERBANDES.....</b>	<b>6</b>
§ 10 – Organe des Landesverbandes.....	6
<b>LANDESKONGRESS.....</b>	<b>6</b>
§ 11 – Landeskongress .....	6
§ 12 – Anträge an den Landeskongress .....	7
§ 13 – Beschlussfähigkeit des Landeskongresses .....	7
§ 14 – Ordnung der Geschäfte .....	7
<b>LANDESVORSTAND.....</b>	<b>7</b>
§ 15 – Landesvorstand.....	7
§ 16 – Beschlussfassung und Wirksamkeit von Beschlüssen.....	8
§ 17 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit.....	9
§ 18 – Kassenprüfung.....	9
<b>LANDESKONVENT .....</b>	<b>10</b>
§ 19 – Landeskonvent.....	10
<b>LANDESGESCHÄFTSFÜHRUNG.....</b>	<b>10</b>
§ 20 – Landesgeschäftsführung.....	10
<b>LANDESSCHIEDSGERICHT .....</b>	<b>11</b>
§ 21 – Landesschiedsgericht.....	11
§ 22 – Auflösung des Landesschiedsgerichtes .....	11
<b>ORDNUNGSMASSNAHMEN .....</b>	<b>11</b>
§ 23 – Zuständigkeit .....	11
§ 24 – Geldstrafen.....	11
<b>VEREINIGUNGEN, FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSKREISE.....</b>	<b>12</b>
§ 25 – Vereinigungen.....	12
§ 26 – Fachausschüsse und Arbeitskreise .....	12

<b>URABSTIMMUNGEN, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>12</b>
§ 27 – Urabstimmungen.....	12
§ 28 – Auflösung und Verschmelzung .....	12
<b>DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN.....</b>	<b>13</b>
§ 29 – Wahlmodus .....	13
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
§ 30 – Satzungsänderung .....	13
§ 31 – Salvatorische Klausel.....	13
§ 32 – Inkrafttreten der Satzung .....	13

# LANDESSATZUNG

---

Beschlossen am 26.10.2013 (Nürnberg), zul. geändert am 19.01.2019 (Nürnberg).

## Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Junge Alternative für Deutschland Bayern gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

## NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET; VEREINSZWECK

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen des Vereins „Junge Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „JA“, mit der nachgestellten Landesbezeichnung „Bayern“, gemäß Bundessatzung.
- (2) Die Junge Alternative Bayern hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle; In Ermangelung des Betriebes einer solchen Geschäftsstelle gilt als Sitz der Hauptwohnsitz des Vorsitzenden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Freistaat Bayern.

### § 2 – Vereinszweck

Die Junge Alternative Bayern bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland (AfD) in Bayern bei ihrer politischen Tätigkeit und bringt jugendpolitische Themen in die innerparteiliche Diskussion und auch nach außen proaktiv ein.

## GEBIETSVERBÄNDE

### § 3 – Gründung von Gebietsverbänden

- (1) Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) werden Gebietsverbände gegründet, wenn im betroffenen Gebiet wenigstens sieben Mitglieder der Jungen Alternative Bayern wohnhaft sind und sich von diesen mindestens drei Mitglieder zuvor dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister (Kernvorstand) mitzuwirken.
- (2) Die ordnungsgemäße Ladung zu einer Gründungsversammlung erfolgt durch die nächsthöhere Gliederung unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist gegenüber allen Mitgliedern, welche dem betroffenen Gebiet zugeordnet sind; Es sind diejenigen Gebiete zu benennen, welche vom zu gründenden Verband umfasst sein sollen.

(3) Ist der nächsthöhere Verband nicht der Landesverband, so ist dessen Zustimmung zur Gründung erforderlich. Der Mangel der Zustimmung des Landesverbandes kann durch einen anderslautenden Beschluss des Landeskongresses geheilt werden.

(4) Bezirksverbände können auf dem Gebiet eines oder mehrerer angrenzender Regierungsbezirke gegründet werden. Kreisverbände können auf dem Gebiet eines oder mehrerer Landkreise oder Stadtkreise bzw. einer kreisfreien Stadt und Orts- und Stadtverbände auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde gegründet werden. Kreisfreie Städte können mit angrenzenden Landkreisen zusammengefasst werden. Innerhalb der Orts- und Stadtverbände können auch Orts- und Stadtteilverbände gegründet werden.

(5) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen. Gibt sich der Gebietsverband keine Satzung, gilt die Landessatzung entsprechend.

(6) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

#### **§ 4 – Versammlungen und Vorstände von Gebietsverbänden**

(1) Die Bestimmungen betreffend den Landeskongress gelten entsprechend für die Versammlungen der übrigen Gebietsverbände, soweit keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung der Gebietsverbände beträgt zwei Wochen.

(2) Soweit sinnvoll, finden die Regelungen betreffend den Landesvorstand auf die Vorstände der übrigen Gebietsverbände entsprechend Anwendung. Der Vorstand soll bei seiner ersten Sitzung folgende Ämter besetzen:

- Schriftführer
- Internetreferent
- Mitgliederreferent

#### **§ 5 – Neugliederung von Gebietsverbänden**

(1) Die Neugliederung eines wirksam gegründeten Verbandes bzw. mehrerer wirksam gegründeter Verbände, der bzw. die dem Landesverband nachgeordnet sind, kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen.

[Aufteilung eines Gebietsverbandes in mehrere Teilverbände]

a) Betrifft die Neugliederung die Aufteilung eines Verbandes in mehrere Teilverbände, so erfolgt die Urabstimmung unter allen Mitgliedern, die dem aufzuteilenden Verband insgesamt zugeordnet sind. Die Aufteilung setzt die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen voraus. Die Einleitung der Urabstimmung erfolgt auf Beschluss der absoluten Mehrheit aller Gebietsvorstandsmitglieder oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Teil des betroffenen Verbandes.

[Zusammenführung mehrerer Gebietsverbände zu einem Gesamtverband]

b) Betrifft die Neugliederung die Zusammenführung mehrerer Verbände zu einem Gesamtverband, so erfolgt die Urabstimmung unter allen Mitgliedern, die allen betroffenen Verbänden insgesamt zugeordnet sind. Die Zusammenfassung setzt die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen voraus. Die Einleitung der Urabstimmung erfolgt auf Beschluss der absoluten Mehrheit aller Gebietsvorstandsmitglieder in allen betroffenen Gebieten oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder sowohl in dem einen, als auch in dem anderen zusammenzufassenden Verband.

(2) Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt durch den Landesvorstand.

(3) Hinsichtlich der Abstimmung selbst, nicht aber in Bezug auf das für die Einleitung der Abstimmung zu erreichende Quorum ist es unbeachtlich, auf welchen Teil des Verbandes die zur Überschreitung der entsprechenden Mehrheiten führenden Stimmen entfallen.

(4) Die Urabstimmung erfolgt über einen Zeitraum von wenigstens vier Wochen und ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzukündigen.

(5) Im Falle der Aufteilung hat der Gebietsvorstand, im Falle der Zusammenführung hat der nächsthöhere Verband bzw. der Landesvorstand in Abstimmung mit dem nächsthöheren Verband zur konstituierenden Mitgliederversammlung in den betroffenen Teilgebieten bzw. dem betroffenen Gesamtgebiet im Sinne einer Gründungsversammlung zu laden.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 – Vollmitgliedschaft**

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet; Insbesondere für die Aufnahme und Ablehnung von Mitglieder-Bewerbern ist der Landesvorstand zuständig.

(3) Aktuelle Änderungen bzgl. Mitgliedern sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 7 – Zusätzliche Aufnahmekriterien**

(1) Zusätzlich zu den Aufnahmekriterien gemäß Bundessatzung kann der Landesverband betreffend die Vollmitgliedschaft weitere abstrakt-generell formulierte Kriterien als deren Voraussetzung einführen. Die Einführung weiterer Voraussetzungen obliegt dem Landeskongress und ist der Prüfung durch den Landeskongress zugänglich.

(2) Hierzu gehören nicht solche Kriterien, welche lediglich konkretisierenden Charakter haben und nicht selbst weitere Aufnahmevoraussetzungen begründen.

### **§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten ebenso die Regelungen der Bundessatzung.

(2) Zu den die Mitgliedschaft beendenden Falschangaben während des Aufnahmeporganges gehören insbesondere solche Angaben und Erklärungen, die wahrheitswidrig gegenüber Organen des Landesverbandes abgegeben werden und welche für die Aufnahmeentscheidung erheblich sind.

### **§ 9 – Fördermitgliedschaft**

(1) Alternativ zu einer vereinsrechtlichen Vollmitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr zeitlich unbegrenzt eine Fördermitgliedschaft in der Jungen Alternative Bayern möglich.

(2) Fördermitglieder bekunden ihr besonderes Interesse an der Förderung der Jugendarbeit und der Kampagnenfähigkeit des Verbandes. Bei ihrer Anmeldung müssen sie (abänderbar) kenntlich machen, ob sie zu Mitgliederversammlungen geladen werden wollen oder nicht. Dort kann für Fördermitglieder grundsätzlich ein Gast- und Rederecht zugestimmt werden. Jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Beitrag für Fördermitglieder liegt oberhalb eines monatlichen Minimums von 5,00 EUR im freien Ermessen und kann jährlich oder monatlich entrichtet werden. Eine Beitragsänderung ist alle 6 Monate mit einer Frist von einem Monat möglich und elektronisch anzuzeigen. Spenden bleiben hiervon unberührt.

(4) Eine Kündigung ist jährlich mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich möglich.

(5) Als Zugangsdatum von Fördermitgliedern gilt immer der Erste des Monats, der auf die abgeschlossene Registrierung folgt.

## **ORGANE DES LANDESVERBANDES**

### **§ 10 – Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) Der Landeskongress,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Landeskongress sowie
- d) die Landesgeschäftsführung und
- e) das Landesschiedsgericht.

## **LANDESKONGRESS**

### **§ 11 – Landeskongress**

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentliche Versammlung einzuberufen.

(2) Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung statt.

(3) Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes; Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer, Wahl eines Schiedsgerichts die Verabschiedung einer Beitragsordnung, die Änderung oder Ergänzung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an alle Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(5) Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe folgender Gründe beantragt wird:

- a) durch Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder,
- b) durch Beschluss des Landesvorstandes oder
- c) durch Beschluss des Landeskongresses.

Die Ladungsfrist beträgt sodann zwei Wochen (Eilkongress). In besonders dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist fünf Tage (Dringlichkeitskongress).

(6) Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(7) Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(8) Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine vom Landeskongress bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden zur Einsicht feilzuhalten.

(9) Mitgliedern des Tagespräsidiums ist es untersagt, für ein Amt auf der Versammlung zu kandidieren.

## **§ 12 – Anträge an den Landeskongress**

(1) Anträge an den ordentlichen Landeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden; Entsprechendes gilt für, die Tagesordnung erweiternde Anträge. Fristgemäß eingereichte Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Landeskongress den Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Tagt der Landeskongress außerordentlich, verkürzen sich die Fristen auf eine Woche im Falle eines Eilkongresses bzw. zwei Tage im Falle eines Dringlichkeitskongresses im Sinne von § 9 Abs. 6 S. 2. Fristgemäß eingereichte Anträge sind dann spätestens einen Tag vor dem Landeskongress den Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Sonstige Eilanträge, welche die Tagesordnung nicht erweitern, sind nur insoweit zulässig, als dass eine Eilbedürftigkeit gegeben ist und der Landeskongress diese mehrheitlich mit wenigstens zwei Dritteln zur Befassung annimmt.

## **§ 13 – Beschlussfähigkeit des Landeskongresses**

Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 – Ordnung der Geschäfte**

(1) Die Geschäfte des Landeskongresses werden in entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung betreffend den Bundeskongress (BuKo-GO) geordnet.

(2) § 17 BuKo-GO findet keine Anwendung. Der mündliche Sachvortrag ersetzt den schriftlich abzuliefernden (nichtfinanziellen) Rechenschaftsbericht des Vorstandes; Über den Modus der Rechenschaftsablegung befindet im Übrigen der Landeskongress.

## **LANDESVORSTAND**

### **§ 15 – Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister (Kernvorstand) und kann weitere Stellvertreter sowie Beisitzer umfassen. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstandes.



(2) Teil des Landesvorstands kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in der Alternative für Deutschland ist und Mitglied der Jungen Alternative Bayern ist. Beisitzer des Landesvorstandes müssen nicht Mitglied der Alternative für Deutschland sein. Eine Kandidatur ist auch bei einem schwebenden Mitgliedsantrag möglich, vorbehaltlich der erfolgreichen Annahme des Antrages.

(3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Landesvorstand bleibt bis zu dem Zeitpunkt im Amt, bis er abberufen oder neu gewählt wird.

(4) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der des übrigen Vorstandes.

(5) Binnen sechs Wochen nach Berufung gibt sich der Landesvorstand in einer ersten Sitzung eine zu veröffentlichende Geschäftsordnung, in der wesentliche organisatorische, politische und sonstige Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder verteilt werden. Insbesondere sind folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Informationstechnologie/Kommunikation
- b) Marketing
- c) Veranstaltungsplanung
- d) Programmatik
- e) Spendengenerierung
- f) Schulung/Fortbildung
- g) Rechtliche Angelegenheiten

(6) Es sollen außerdem bei der ersten Sitzung ernannt/eingesetzt werden:

- Regionalreferenten entsprechend der Bezirks- und Gebietsverbände,
- Referent für Auslandskontakte,
- Referent für Hochschulpolitik,
- Landesgeschäftsführer und dessen Stellvertreter.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Für Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Der Vorstand kann per Beschluss weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 150 Euro reduzieren würden.

(8) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

(9) Wird der Landesvorstand beschlussunfähig, lädt der im Amt verbliebene Restvorstand unverzüglich zum außerordentlichen Landeskongress, dessen einziger Zweck die Neuwahl des Landesvorstandes ist. Bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes tritt der Landeskongress unverzüglich zusammen und befindet über die Einberufung eines solchen außerordentlichen Landeskongresses.

## **§ 16 – Beschlussfassung und Wirksamkeit von Beschlüssen**

(1) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die den gesamten Freistaat Bayern betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses. Beschlüsse werden gefasst unter Anwesenden oder unter Abwesenden.

[Beschlüsse unter Anwesenden]

- a) Anwesend ist, wer zumindest kraft einer Funkeinrichtung unmittelbar in einen überwiegend fernmündlichen Beschlussfassungsprozess eingebunden ist und nach den äußeren Umständen

zu erwarten ist, dass er den Antrag unmittelbar akustisch wahrnimmt und alsbald zu dessen Annahme in der Lage sein wird.

[Beschlüsse unter Abwesenden]

b) Abwesend ist, wer nicht anwesend ist; Unter Abwesenden sind Beschlüsse per E-Mail („Umlaufbeschluss“) oder per Online-Abstimmungs-Werkzeug zulässig, soweit bei letzterem der Abstimmungsgegenstand und die Zuordnung der abgegebenen Stimmen zu den Vorstandsmitgliedern ohne weiteres erkennbar sind und der Vorstand die Verwendung des Werkzeuges zuvor gesondert beschlossen oder in seiner Geschäftsordnung niedergeschrieben hat.

(2) Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und zusätzlich

[Wirksamkeit von Beschlüssen unter Anwesenden]

a) Unter Anwesenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Inhaltes, der Zeit und des Ortes bzw. des Modus der Beschlussfassung geladen wurde. Für Beschlussfassungen im Rahmen einer Präsenz-Sitzungen gilt eine Ein-Wochen-Frist, wenn nicht besondere Gründe eine kürzere Frist von mindestens 24 Stunden rechtfertigen. Im Übrigen gilt eine reguläre 72-Stunden-Frist. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden; Ferner erfolgt diese durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Zustimmung der Mehrheit des Restvorstandes ohne die Berücksichtigung der Stimme des Vorsitzenden. Mängel der Ladung können durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder geheilt werden.

[Wirksamkeit von Beschlüssen unter Abwesenden]

b) Unter Abwesenden schriftlich oder elektronisch das Beschlussfassungsverfahren bekanntgegeben wurde und eine Wirkfrist von 48 Stunden verstrichen ist, wenn nicht bereits eine Einstimmigkeit zur sofortigen Wirksamkeit führt.

(3) Der Landesvorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Aufbewahrung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

(4) Protokolle betreffend die Beschlussfassung gelten im Übrigen als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen 14 Tagen nach deren Bekanntgabe widersprochen wird.

## **§ 17 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit**

(1) Der Landesvorstand ist dann nicht fähig, wirksame Beschlüsse zu fassen, wenn der Vorsitzende oder alle Schatzmeister aus den Ämtern ausgeschieden sind und nicht wenigstens drei Mitglieder insgesamt dem verbliebenen Restvorstand angehören.

(2) Der Landesvorstand ist dann nicht fähig, zu handeln, wenn alle Mitglieder aus ihren Ämtern ausgeschieden sind.

## **§ 18 – Kassenprüfung**

(1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Eine Wahl im Akklamationsverfahren durch Handzeichen ist zulässig.

(2) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, dies betrifft auch die Unterlagen der Untergliederungen.

(3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Entlastung des Landesvorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Kassenführung innerhalb der Untergliederungen, Sonderprüfer zu bestellen, welche mit denselben Rechten ausgestattet sind, wie die ordentliche Kassenprüfer.

## **LANDESKONVENT**

### **§ 19 – Landeskongress**

(1) Der Landesvorstand hat den Landeskongress bei Fragen von grundlegender Bedeutung, die den gesamten Landesverband betreffen, beratend hinzuzuziehen.

(2) Der Landeskongress besteht aus denjenigen bestimmten Mitgliedern des Landesvorstandes, die der Anzahl der Vorsitzenden der Gebietsverbände auf Ebene von einem oder mehreren Regierungsbezirken entspricht, wenigstens aber aus dem Kernvorstand. Anstelle der Vorsitzenden der Gebietsverbände ist sein Stellvertreter oder eine andere befähigte Person des jeweiligen Gebietes teilnahmeberechtigt.

(3) Der Landeskongress wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens einen Stellvertreter und einen Schriftführer (Präsidium) auf ein Jahr. Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Landeskongresses und die Dokumentation der Beschlüsse desselben.

(4) Der Landeskongress tagt auf Einberufung des Landesvorstandes oder auf Begehren von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder ohne diejenigen aus dem Landesvorstand, wenigstens aber einmal im Halbjahr. Die Formalien betreffend den Landeskongress gelten mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist eine Woche beträgt. Der Landeskongress kann fernmündlich tagen.

## **LANDESGESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **§ 20 – Landesgeschäftsführung**

(1) Die Landesgeschäftsführung verrichtet alle administrativen Aufgaben des Landesverbandes, die nicht bereits andere Organe verbindlich wahrzunehmen haben. Hierzu gehören insbesondere

- die Koordination von Veranstaltungen des Landesverbandes und dessen Untergliederungen und des zur Durchführung der Veranstaltungen notwendigen Inventars,
- die Mitgliederverwaltung einschließlich der Vorbereitung der Mitgliederaufnahme,
- alle organisatorischen Aufgaben im Bereich der Mitgliederpflege sowie
- der verbandsinterne und verbandsexterne Aufbau von Informationskanälen.

Zur Aufgabenerfüllung können Anträge an den Landesvorstand gerichtet werden.

(2) Von der Regelung des Abs. 1 abweichende Aufgaben können der Landesgeschäftsführung durch den Landesvorstand übertragen werden.

(3) Mitglieder der Landesgeschäftsführung werden vom Landesvorstand eingesetzt und entlassen. Die Landesgeschäftsführung besteht aus wenigstens einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; Der Vorsitzende soll dem Landesvorstand einen oder mehrere Stellvertreter und bei Bedarf sonstige Mitarbeiter zur Einsetzung bzw. Einstellung vorschlagen.

(4) Erscheint es zur Aufgabenverrichtung notwendig, kann der Landesvorstand kraft Beschluss die Einrichtung einer Landesgeschäftsstelle herbeiführen.

(5) Mindestens ein Vorsitzender der Landesgeschäftsleitung soll zu den Sitzungen des Landesvorstandes beigeladen werden. Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, welche den Aufgabenbereich der Landesgeschäftsleitung tangieren, ist diesem Rederecht einzuräumen.

## **LANDESSCHIEDSGERICHT**

### **§ 21 – Landesschiedsgericht**

(1) Beschließt der Landeskongress die Einrichtung eines Schiedsgerichts, gelten für dieses die jeweiligen Bundesvorschriften.

(2) Das Landesschiedsgericht schlichtet und entscheidet Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Mitgliedern, soweit dadurch Vereinsinteressen berührt werden und die streitentscheidenden Normen der Landessatzung entspringen.

(3) Das Landesschiedsgericht muss mindestens einen Vorsitzenden und zwei weitere Richter umfassen. Ersatzrichter sind möglich.

(4) Mindestens ein Richter soll eine hochschulbasierte juristische Ausbildung angetreten (ab dem dritten Fachsemester) oder durchlaufen haben.

(5) Das Landesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Bundesschiedsgericht.

### **§ 22 – Auflösung des Landesschiedsgerichtes**

Beschließt der Bundeskongress die Auflösung der Schiedsgerichte, so gilt die Amtszeit der Landesschiedsrichter als beendet. Die laufenden Verfahren gehen auf die zuständigen Organe entsprechend Bundessatzung über.

## **ORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **§ 23 – Zuständigkeit**

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Landesvorstand zuständig. Es gelten ferner die Bestimmungen der Bundessatzung.

### **§ 24 – Geldstrafen**

(1) Wer bei Veranstaltungen oder Tagungen der Jungen Alternative alkoholische Rauschmittel außerhalb von den hierzu vorgesehenen geschlossenen Räumlichkeiten zu sich führt, kann mit Geldstrafe belegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene damit rechnen muss, dass vereinsexterne Film- und Videoaufnahmen dies dokumentieren.

(2) Die Geldstrafe beträgt ihrer Höhe nach wenigstens das doppelte, höchstens das zehnfache des festgesetzten Mitgliedsbeitrages per Jahr. Die Bemessung ihrer Höhe erfolgt nach billigem Ermessen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten ist.

## **VEREINIGUNGEN, FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSKREISE**

### **§ 25 – Vereinigungen**

(1) Auf Landes-, Bezirks-, Kreis, Stadt- und Gemeindeebene können Vereinigungen gegründet werden. Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, die Ideen der Jungen Alternative Bayern in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik zu vertreten.

(2) In diesen Vereinigungen dürfen auch Parteilose Mitglied werden. Bei Mitgliedern einer anderen Partei, mit welcher die Junge Alternative Bayern schon zusammengearbeitet hat oder gerade zusammengearbeitet entscheidet der Vorstand des jeweils niedrigsten Gebietsverbands der Vereinigung über deren Aufnahme. Der Landesvorstand hat hier ein Vetorecht.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen der jeweiligen Ebene eingeladen werden, um den Informations- und Kommunikationsprozess und die politische Willensbildung sicherzustellen.

(4) Die Gliederungen der Vereinigung soll denen der Jungen Alternative Bayern entsprechen. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

### **§ 26 – Fachausschüsse und Arbeitskreise**

Die jeweils zuständigen Vorstandsgremien können zu ihrer fachlichen Beratung und Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder und die Amtszeit der Fachausschüsse werden vom Landesvorstand festgesetzt. Das Nähere, insbesondere die Arbeitsweise der Fachausschüsse, regelt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

## **URABSTIMMUNGEN, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG**

### **§ 27 – Urabstimmungen**

(1) Urabstimmungen sind auf Landesebene sowie der Ebene der bestehenden Gebietsverbände in sämtlichen den Verband betreffenden politischen Fragen zulässig. Sie sind durchzuführen, wenn

- a) sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände mit einfacher Mehrheit beantragt werden,
- b) sie 20 Prozent der Mitglieder auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft fordern,
- c) der jeweilige Vorstand sie beschließt.

(2) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung wird für den Vorstand bindend, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder an der Urabstimmung teilgenommen haben.

(3) Im Übrigen gilt die Bundessatzung ergänzend.

(4) Die Regelungen des § 5 bleiben unberührt.

### **§ 28 – Auflösung und Verschmelzung**

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## **DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN**

### **§ 29 – Wahlmodus**

(1) Wahlen finden statt im

- a) Einzelwahlverfahren (§19),
- b) Gesamtwahlerfahren („Gruppenwahl“),<sup>1</sup>
- c) sonstigen Wahlverfahren, welches nicht ein Blockwahlverfahren ist.

Über Verfahren und Modus der Wahl entscheidet die Versammlung.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bundessatzung.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 30 – Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Landessatzung können nur vom Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Redaktionelle Änderungen dürfen vom gesetzlichen Vorstand durchgeführt werden.

### **§ 31 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

### **§ 32 – Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Landeskongresses am 26. Oktober 2013 in Kraft; § 14 in der Fassung vom 19. Januar 2019 tritt am Tag nach dem Beschluss über dessen Einführung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Klarstellende Anm.: Das herkömmliche Gesamtwahlverfahren beinhaltet nicht zugleich den Akzeptanzwahlmodus. Dies kann aber nach Abs. 1 lit. c festgelegt werden.